

III-61 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode



21. Juni 1971

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ
64.388-13b/70

An den Nationalrat,
Herrn Präsidenten des Nationalrates

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

Betrifft: Bedingte Entlassung von Straf-
gefangenen aus der Strafhaft
(9. Berichtsperiode)

Der Nationalrat hat unter Punkt 1 seiner Entschlie-
ßung vom 13.7.1960 das Bundesministerium für Justiz ersucht, ihm
alljährlich Erfahrungsberichte nebst statistischem Material
darüber zugänglich zu machen, wie die Gerichte die neuen Be-
stimmungen über die bedingte Entlassung von Strafgefangenen
handhaben.

Im Sinne dieser Entschlie-
ßung beehrt sich das Bundes-
ministerium für Justiz, statistisches Material für das Jahr
1969 zu übermitteln.

Dieses Zahlenmaterial unterstreicht die in den Vor-
jahren gewonnenen Erfahrungen, wonach die Zahl der von den
Gerichten bewilligten bedingten Entlassungen nach dem In-
krafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes 1960 gegenüber
dem Durchschnitt der Jahre 1955 und 1956 um annähernd die
Hälfte zurückgegangen ist. Wurden im Durchschnitt der Jahre
1955 und 1956 854 Strafgefangene, die die zeitlichen Vor-
aussetzungen hierfür erfüllten, zur Probe entlassen, so be-
trägt die durchschnittliche Entlassungsquote seit dem In-
krafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes 1960 jährlich

nur noch 414.

Unter den im Jahre 1969 zur Probe entlassenen Strafgefangenen befinden sich zwölf zur Strafe des lebenslangen schweren Kerkers Verurteilte oder Begnadigte. Bei diesen handelt es sich um eine Frau und elf Männer. Die Frau wurde im Jahre 1948 verurteilt und nach Verbüßung eines Strafteiles von 21 1/2 Jahren im Alter von 59 Jahren zur Probe entlassen. Von den Männern wurden je einer im Jahre 1948, 1950 und 1953, fünf im Jahre 1949 und die übrigen drei im Jahre 1952 abgeurteilt; zur Zeit der bedingten Entlassung waren sechs von ihnen 43 bis 47, drei 54 bis 58 Jahre alt, einer stand im 65. und der letzte im 66. Lebensjahr. Drei von ihnen verbrachten 17 1/2 bis 20 Jahre und die übrigen mehr als 20 Jahre, und zwar bis 22 Jahre 8 Monate, in Haft. In 27 Fällen wurde die bedingte Entlassung von zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten oder Begnadigten, die die zeitlichen Voraussetzungen hierfür erfüllten, von den Gerichten abgelehnt.

Auch die Zahl der wegen Sittlichkeitsverbrechen Verurteilten, denen im Jahre 1969 die bedingte Entlassung gewährt wurde, liegt insoferne wieder unter dem langjährigen Durchschnitt, als nur 44 von insgesamt 245 wegen eines solchen Deliktes Abgeurteilten die Entlassung zur Probe gewährt wurde.

Im übrigen läßt die Rechtsmittelbilanz erkennen, daß etwa 18 % aller von den Gerichten in Angelegenheiten der bedingten Entlassung gefällten Entscheidungen angefochten wurden, daß 6,9 % der Beschwerden erfolgreich waren, und zwar 5,6 zugunsten und 1,3 % zum Nachteil der Strafgefangenen, sowie daß im Endergebnis 99 % aller von den Gerichtshöfen erster Instanz gefällten Entscheidungen bestehen blieben.

- 3 -

Im einzelnen darf auf das statistische Material
in den Beilagen A bis L verwiesen werden.

17. Juni 1971

Der Bundesminister:

Proda

Tabelle AGeschäftsanfall für das Jahr 1969

2484 (2285)		A k t e n	
davon betreffen			
erwachsene		jugendliche	
Strafgefangene			
absolut	in %	absolut	in %
2395 (2166)	96,4 (94,8)	89 (119)	3,6 (5,2)

Tabelle BUmfang der gerichtlichen Entscheidungen

Von den angefallenen Akten wurden			
erledigt		nicht oder auf andere Weise erledigt	
absolut	in %	absolut	in %
2249 (2042)	90,5 (89,4)	235 (243)	9,5 (10,6)
von den erledigten Akten betreffen			
Erwachsene		Jugendliche	
absolut	in %	absolut	in %
2163 (1932)	96,2 (94,6)	86 (110)	3,8 (5,4)

Tabelle CInhalt der gerichtlichen Entscheidungen

Die bedingte Entlassung wurde											
erwachsenen Strafgef.				jugendlichen Strafgef.				insgesamt			
bewilligt		verweigert		bewilligt		verweigert		bewilligt		verweigert	
absol.	in %	absol.	in %	absol.	in %	absol.	in %	absol.	in %	absol.	in %
364 (301)	16,8 (15,6)	1799 (1631)	83,2 (84,4)	38 (51)	44,2 (46,4)	48 (59)	55,8 (53,6)	402 (352)	17,9 (17,2)	1847 (1690)	82,1 (82,8)

Tabelle D

Art des Deliktes, dessentwegen die bedingt
Entlassenen verurteilt worden waren:

D e l i k t	Erwachsene		Jugendliche	
	absolut	in %	absolut	in %
§§ 76 - 100 152 - 165 StG.	13 (6)	3,6 (2,0)	- (-)	- (-)
§§ 125 - 132 IV StG.	43 (49)	11,8 (16,3)	1 (11)	2,6 (21,6)
§§ 134 - 139 StG. (7 StSchG.)	30 (19)	8,2 (6,3)	1 (-)	2,6 (-)
§§ 140 - 143 StG.	10 (4)	2,8 (1,3)	- (-)	- (-)
§§ 166 - 170 StG. (7 StSchG.)	14 (9)	3,8 (3,0)	3 (3)	7,9 (5,9)
§§ 171 - 186 197 - 205 c StG.	190 (160)	52,2 (53,2)	18 (17)	47,4 (33,3)
§§ 190 - 196 StG. (7 StSchG.)	28 (28)	7,7 (9,3)	15 (19)	39,5 (37,2)
andere Delikte	36 (26)	9,9 (8,6)	- (1)	- (2,0)
zusammen:	364 (301)	100	38 (51)	100

Tabelle E

Art des Deliktes, dessentwegen die
Strafgefangenen, denen eine bedingte
Entlassung verweigert wurde, verur-
teilt worden sind:

D e l i k t	Erwachsene		Jugendliche	
	absolut	in %	absolut	in %
§§ 76 - 100 152 - 165 StG.	87 (110)	4,8 (6,7)	1 (3)	2,1 (5,1)
§§ 125 - 132 IV StG.	196 (206)	10,9 (12,6)	5 (1)	10,4 (1,7)
§§ 134 - 139 StG. (7 StSchG.)	65 (52)	3,6 (3,2)	2 (-)	4,1 (-)
§ 140 - 143 StG.	18 (12)	1,0 (0,7)	- (-)	- (-)
§§ 160 - 170 StG. (7 StSchG.)	13 (11)	0,7 (0,7)	1 (1)	2,1 (1,7)
§§ 171 - 186, 197 - 205 c StG.	1199 (1009)	66,7 (61,9)	30 (49)	62,5 (83,0)
§§ 190 - 196 StG. (7 StSchG.)	71 (58)	4,0 (3,6)	8 (3)	16,7 (5,1)
andere Delikte	150 (173)	8,3 (10,6)	1 (2)	2,1 (3,4)
zusammen	1799 (1631)	100	48 (59)	100

Tabelle F

Ausmaß der Strafen, zu denen die bedingt
Entlassenen verurteilt worden sind:

Strafausmaß	Erwachsene		Jugendliche	
	absolut	in %	absolut	in %
bis 5 Jahre	334 (276)	91,8 (91,7)	38 (51)	100 (100)
über 5 Jahre	7 (10)	1,9 (3,3)	- (-)	- (-)
über 10 Jahre	11 (9)	3,0 (3,0)	- (-)	- (-)
lebenslang	12 (6)	3,3 (2,0)	- (-)	- (-)
zusammen	364 (301)	100	38 (51)	100

Tabelle G

Ausmaß der Strafen, zu denen die Strafgefangenen, denen eine bedingte Entlassung verweigert wurde, verurteilt worden sind:

Strafausmaß	Erwachsene		Jugendliche	
	absolut	in %	absolut	in %
bis 5 Jahre	1685 (1531)	93,7 (93,9)	47 (59)	98,0 (100)
über 5 Jahre	55 (51)	3,0 (3,1)	- (-)	- (-)
über 10 Jahre	32 (29)	1,8 (1,8)	1 (-)	2,0 (-)
lebenslang	27 (20)	1,5 (1,2)	- (-)	- (-)
zusammen	1799 (1631)	100	48 (59)	100

Tabelle H

Verhältnis zwischen Bewilligung und Ablehnung der bedingten Entlassung nach dem Ausmaß der Strafe:

Strafausmaß	Bedingte Entlassung		Bedingte Entlassung	
	bewilligt		verweigert	
	absolut	in %	absolut	in %
bis 5 Jahre	372 (327)	17,7 (17,1)	1732 (1590)	82,3 (82,9)
über 5 Jahre	7 (10)	11,3 (16,4)	55 (51)	88,7 (83,6)
über 10 Jahre	11 (9)	25,0 (23,7)	33 (29)	75,0 (76,3)
lebenslang	12 (6)	30,8 (23,1)	27 (20)	69,2 (76,9)
zusammen	402 (352)	17,9 (17,2)	1847 (1690)	82,1 (82,8)

Tabelle J

Rechtsmittel gegen die von den Gerichtshöfen
erster Instanz gefällten Entscheidungen:

a) Umfang der Anfechtung und der hierüber
ergangenen Entscheidung zweiter Instanz

Entscheidung erster Instanz	Von der zweiten Instanz					
	davon angefochten		erledigt		noch nicht erledigt	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
2249 (2042)	413 (298)	18,4 (14,6)	374 (280)	90,6 (94,0)	39 (18)	9,4 (6,0)

Tabelle K

b) Inhalt der Entscheidung zweiter Instanz

A n f e c h t u n g							
zu Gunsten des Strafgefangenen				zum Nachteil des Strafgefangenen			
mit Erfolg		ohne Erfolg		mit Erfolg		ohne Erfolg	
absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
21 (15)	5,6 (5,4)	344 (254)	92,0 (90,7)	5 (3)	1,3 (1,1)	4 (8)	1,1 (2,8)

Tabelle L

Zusammenfassung aus Tabellen J und K

insgesamt er- gangene Ent- scheidungen erster Instanz	d a v o n					
	abgeändert		zu Gunsten		zum Nachteil	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
2249 (2042)	26 (18)	1,1 (0,9)	21 (15)	0,9 (0,7)	5 (3)	0,2 (0,2)